

Letztverbraucher mit atypischen Entnahmestellen können nach § 19, Absatz 2, Satz 1 der StromNEV ein Sonderentgelt beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmestellen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 19 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Datenbasis des Referenzzeitraumes 09/2014-08/2015

Hochlastzeitfenster für 2016:

Spannungsebene der Entnahme	Herbst 01.09.-30.11.	Winter 01.12.-28.02.	Frühling 01.03.-31.05.	Sommer 01.06.-31.08.
bei Entnahmen aus der Mittelspannungsebene	---	09:30-11:45 16:15-18:45	---	---
bei Entnahmen aus der Umspannung Mittel-/ Niederspannung	---	16:45-18:30	---	---
bei Entnahmen aus der Niederspannungsebene	---	16:45-18:30	----	---

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.